

5 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01, Okt. 1979 (GV. NM. S. 594). and 10 des burdesbaggesters, (Shad,) is der Fassen ger Sekselsenburg von 10, Jan, 1975 (1851,) 5. 2956 her, 5. 1971, gehödert der Artikal 3 fr. 1 der Vereinfachungsmord le von 1, Seannier 1976 and 1975 (1851,) 0.8 1.0 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – Bau ONW –) in der Fassung der Bekanntmachung von 27, Jan. 1970 (GV, NN, 1970 S, 96) geändert durch Gesetz von 11, Juli 1978 (GV, NN, S, 290/SGV, NN 232) in Verbindung mit 1-11 11-111 5 5 der erneben Verordnung des Landes Kordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes im dem Gesaume dem derhöhen. Verordnung zum Anderung dem dem Gesaume dem derhöhen. Verordnung zum Anderung dem dem Gesaume Verordnung zum Anderung dem dem Gesaume Verordnung von 21. Auch 1.0 20. d. (2. N. N. 1.202.) 2. 202. d. von 24. November 1982 (6V. NW.1982 S.753) des Gesetzes über städtebudiche Sanierungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (St Bau FG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBL T. S. 2318) (Stadtvertretung R U th en in -der Stätzung am 40.494 die planungshehen Festsetzungen dieses Behauungsplanes gemäß 5-10 BBauG und die Gestalschriften gemäß 5 (103 BauO M als Satzung beschlossen, A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG GRENZE DES REUMITCHEN GELTUNGSREREICHS des Rehauungsplanes KERNGEBIET gem. § 7 Bau NVO, zulässig sind: 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. 4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. 5. sonstige Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses 2. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen. Vergnügungsstätten,
Tankstellen, die nicht unter Absatz (2) Nr. 5 fallen. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen, die nicht unter Absatz (2) Nr. 6 und 7 fallen, OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLACHE NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHE Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau NVO nur als Treppenanlagen zu höher- oder tief-gelegenen Gehwegen zulässig. iese sind oberhalb von 60 cm Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen -on Sichthindernissen fredzuhaltan. Bäume zu pflanzer Bäume zu erhalten STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE (Zweckbestimmung Fußgängerbereich befahrbar) VERKEHRSFLÄCHE (Zweckbestimmung Fußgängerbereiche und Fußwege) FLÄCHEN die mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten sind, DURCHFAHRT, UNTERFOHRUNG

Bereich ohne Fin- und Ausfahrt

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) Bebaubarer Anteil des Baugrundstücker

GESCHOSSELECHENZAHL (GEZ)

(2.0) (2.8)

als Höchstorenze

als Mindest- und Höchstgrenze, wobei das oberste Geschoß im Dach-raum oberhalb der Traufe unterzubringen ist.

g CESCHI OSSENE BAHNETSE

zu erhaltende Gebäude in förmlich festgelegten Sanierung

B SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

Grenze des Mumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21, gleichzeitig Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanferungssehletes "Stadtkern I" Büthen.

"DeBaudenkmal gemäß Denkmälerverzeichnis der Stadt Rüthen, die Eintragung in die Denk-malliste der Stadt bleibt einem gesonderten Verfahren gemäß Denkmalschutzgesetz verbehalten." FLURSTOCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN

VORHANDENE GEBÄUDE

zu beseitigende Gebäude und baulichen Anlagen im förmlich fest-gelegten Sanjerungsgebiet "Stadtkern I".

C HINNEIS

D GESTALTUNGSSATZUNG gemäß § 103 Bau0 NW

nur Satteldächer zulässig, Dachneigung 42° - 52° Krüppelwalmdächer gelten als Satteldächer im Sinne der Vorschrift

FIRSTRICHTUNG DES HAUPTGEBXUDES ZWINGEND

Satzung der Stadt Rüthen vom 2. Aug. 84

BEBAUUNGSPLAN NR. 21 b M. 1:500

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DES RATHAUSES ZWISCHEN HOCHSTRASSE, KÖNIGSTRASSE UND HACHTORSTRASSE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21

SANIERUNGSGEBIET STADTKERN I

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE RATSSITZUNG VOM 10,4,1984